

ANHANG Holz und Holzzeugnisse betroffen von der EU-Holzhandelsverordnung¹

Unter die vorliegende Verordnung fallende(s) Holz und Holzzeugnisse nach der Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates²

4401 Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holz-ausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst

4403 Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet

4406 Bahnschwellen aus Holz

4407 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm

4408 Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger

4409 Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden

4410 Spanplatten, „oriented strand board“-Platten und ähnliche Platten (z.B. „waferboard“-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt

4411 Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt

4412 Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz

4413 00 00 verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen

4414 00 Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen

4415 Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz; (Nicht-Verpackungsmaterial, das ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird.)

4416 00 00 Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe

4418 Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Parketttafeln, Schindeln („shingles“ und „shakes“) aus Holz

Zellstoff und Papier der **Kapitel 47 und 48** der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen Erzeugnisse auf Bambusbasis und Wiedergewinnungsprodukte (Abfälle und Ausschuss)

9403 30, 9403 40, 9403 50 00, 9403 60 und 9403 90 30 Holzmöbel

9406 00 20 vorgefertigte Gebäude

Welche Produkte sind nicht betroffen?

Wiederverwertete Produkte

Bedrucktes Papier wie Bücher, Zeitschriften und Zeitungen

Verpackungsmaterial, das ausschließlich zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen Produktes verwendet wird

Bestimmte Bambus- und Rattanprodukte

¹ Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen

² Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1)

www.emwelt.lu

© Mireille Feldrauer/Maitor

Anweisungen und Empfehlungen für die Verwaltungen zur Umsetzung der
Öffentlichen Einkaufspolitik
der luxemburgischen Regierung



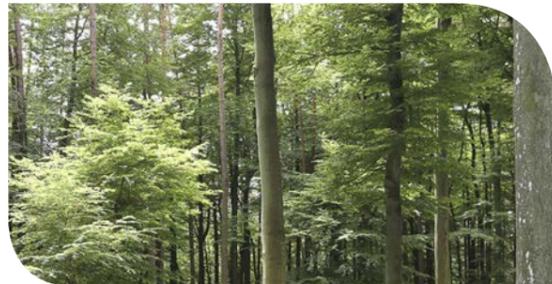
MINISTÈRE DU DÉVELOPPEMENT DURABLE
ET DES INFRASTRUCTURES
Département de l'environnement



Administration de la nature et des forêts

Öffentliche Einkaufspolitik

Die öffentliche Einkaufspolitik der luxemburgischen Regierung besteht darin, beim Kauf von Holz oder Holzprodukten, inklusive Papier, deren Herkunft aus **legalen und nachhaltig genutzten Quellen** zu garantieren. Die Politik gilt zwangsweise für alle Verwaltungen und Projekte, welche staatlich gefördert oder finanziert werden. Diese Vorschriften traten am **1. Januar 2014** in Kraft.



© Mireille Feldtrauer-Mollitor

Die betroffenen öffentlichen Instanzen müssen dafür sorgen, dass sie konform zur Einkaufspolitik handeln. Es ist empfehlenswert, die Umsetzung der Vorschriften möglichst umfassend zu dokumentieren.

Jede Ausnahme bedarf einer Genehmigung des Ministeriums.



© Mireille Feldtrauer-Mollitor

Betroffene Produkte

Laut Entscheidung der Regierung sind alle Holzprodukte, inklusive Papier, betroffen.



© Eric Meurisse

Der Umweltminister entschied jedoch die Liste der Produkte auf jene Produkte zu begrenzen, die in der EU-Vorschrift (UE) Nummer 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 20. Oktober 2010

aufgelistet sind, in welchen die Verpflichtungen der Unternehmer festgelegt werden, welche Holz oder Holzprodukte auf den Markt bringen.

Dieser Beschluss gilt bis Ende 2015. Die Liste der betroffenen Produkte befindet sich im Anhang. Sie nimmt Bezug auf die kombinierte CEE-Nomenklatur.

Lastenheft

Die Auftragnehmer sind aufgefordert, die Klauseln der Konditionen des Holzhandels in ihren Lastenheften aufzuführen. Es ist bei Zweifeln empfehlenswert, vorher Belege von den Anbietern einzufordern, nach Erhalt des Angebots oder spätestens vor der Auftragsvergabe.

Weiterhin ist es unabdingbar, formelle Belege (Rechnungen, Lieferscheine und Zertifikate) vor dem Bezahlen der Rechnungen zu verlangen.



© Mireille Feldtrauer-Mollitor

Um konform zum Beschluss der Regierung zu sein, kann die den Auftrag erteilende Instanz nur Belege aus einer der drei folgenden Kategorien akzeptieren:

- **Beleg der Kategorie A:** Das Holz und die Holzprodukte wurden zertifiziert im Rahmen eines von der luxemburgischen Regierung anerkannten Zertifizierungssystems (aktuell FSC und PEFC). Ein Beleg der Kategorie A beinhaltet, dass die Kontrollkette ununterbrochen vom Wald bis zur Verarbeitung des Produkts überprüfbar ist. Der Hersteller des fertigen Produkts muss **zertifiziert** sein.

- Um einen Beleg der Kategorie A zu überprüfen, schauen Sie sich die Webseiten unter folgender Adresse an:
http://www.environnement.public.lu/forets/dossiers/1Flegt/V3de_verif_preuA.pdf

- **Beleg FLEGT:** das Holz und die Holzprodukte wurden aus einem Holz produzierenden Land exportiert, das eine der bilateralen Forstgesetze oder eine freiwillige Partnerschaft mit der Europäischen Union unterzeichnete. Bei Holzprodukten muss der Hersteller die Durchführbarkeit einer Kontrollkette belegen. Die Liste der FLEGT-Lizenzen findet man auf der Webseite der Europäischen Union.

- **Beleg der Kategorie B:** Jede andere Art von Belegen in Form von Dokumenten, welche belegen, dass es sich um eine nachhaltige Quelle handelt (kann zum Beispiel unabhängige Kontrollen und Erklärungen des Unternehmers enthalten, der angehalten ist, die betreffende Behörde über die Quelle oder Quellen des Holzes und der Holzprodukte zu informieren). Der Beleg kann nur akzeptiert werden, wenn in Bezug zum Wald die Kriterien erfüllt werden und deren Nachvollziehbarkeit in hohem Masse gegeben ist.

- Wird die Kontrollkette bis zum fertigen Produkt vorher unterbrochen, muss der Vertragspartner die fehlenden Belege besorgen. Es ist bei dieser Art von Belegen wichtig, die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Waldbewirtschaftung richtig einzuschätzen. Dafür hat die Naturverwaltung ein Dokument mit den zu überprüfenden Kriterien hinsichtlich Legalität und Nachhaltigkeit unter folgender Webadresse online gestellt:

http://www.environnement.public.lu/forets/dossiers/1Flegt/V3de_cadre_eval_preuB.pdf



© Marc Feldtrauer

Um mehr Informationen über die im Lastenheft anzugebenden Spezifikationen zu erhalten, nutzen Sie den Textentwurf für Lastenhefte:

http://www.environnement.public.lu/forets/dossiers/1Flegt/V3de_proTeCch.pdf

Standardvertragsbedingungen

Nach Vertragsabschluss muss ein Kaufvertrag mit bestimmten Vertragsbedingungen erstellt werden, um konform zur Einkaufspolitik zu handeln. Diese Vertragsbedingungen betreffen die Anforderungen hinsichtlich des Holzes und der Konformitätsbelege.



© Mireille Feldtrauer-Mollitor

Sie werden durch die Rechte ergänzt, welche die beteiligte Behörde sich vorbehält. Die Behörde entscheidet ob die vorliegenden Belege überzeugend sind oder nicht und behält sich entsprechende Schritte als Konsequenz vor (Recht auf eine unabhängige Überprüfung und Recht auf Annahmeverweigerung des Holzes).



© Mireille Feldtrauer-Mollitor

Sie finden weiterführende Informationen zu diesem Thema unter der Webadresse:

http://www.environnement.public.lu/forets/dossiers/1Flegt/V3_Condty.pdf

Bei Zuwiderhandlungen sollten Sanktionen erfolgen.

Die Direktion der Naturverwaltung garantiert eine dauerhafte Unterstützung bei der Anwendung dieser Einkaufspolitik.



© Photostudio C. Bosseler

Naturverwaltung

16, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxembourg

Internetseite:

http://www.environnement.public.lu/forets/dossiers/1Flegt/A10b_PAP/index.html

Kontakt:

Tél.: +352 402 201 - 1
Fax: +352 402 201 - 250
email: anf.direction@anf.etat.lu